



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 16.01.2001

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses für Vollziehungsbeamte
3. Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadt Moers mbH zur Auflösung
4. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000
5. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1984 zur Meldung zwecks Erfassung
6. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Anmeldung zum Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2002/2003
7. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – der Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB GasV)
8. Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – nachstehend EVU genannt – zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)
9. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – zur Anlage gemäß Ziffer 4 der "Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen (AVBEltV)"
10. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – über Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser)

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 360 584** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 27.12.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Rheinkamper Ring der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **334 093 360** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 27.12.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

A U F G E B O T
eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 048 552, 337 190 316** und **337 190 944** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 07.01.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

A U F G E B O T
eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Holderberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **308 005 283** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 07.01.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

K R A F T L O S E R K L Ä R U N G
eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Hochbruch der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **35 035 757** und **351 042 788** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 07.01.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

K R A F T L O S E R K L Ä R U N G
eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 170 331** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 07.01.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

K R A F T L O S E R K L Ä R U N G
eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Schwafheim der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **323 149 151** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 07.01.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises für Vollziehungsbeamte
(Verwaltungsangestellter Heinrich Pieper)

Der von der Stadtkasse Moers als Vollstreckungsbehörde am 04.01.1993 ausgestellte Dienstausweis Nr. 7, ausgestellt auf den Vollziehungsbeamten Heinrich Pieper, ist durch Diebstahl in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 07.01.2002

Stadtkasse Moers
Schöngen
Kassenverwalter

Grundstücksgesellschaft
Stadt Moers mbH

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ich zu melden.

Moers, den 20.12.2001

Der Liquidator

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 07.12.2001 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2000 beraten und ihn in der vorgelegten Form als seinen Schlussbericht übernommen.

Am 12.12.2001 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen. Gemäß § 94.1 GO haben die Ratsmitglieder am 12.12.2001 dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 428, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00

Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 17.12.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1984**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Erfassungsbehörde
Altes Rathaus, Zimmer 129,
Unterwallstraße 9, 47441 Moers
Sprechzeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Moers, den 27.11.2001

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung der Stadt Moers

Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2002/2003:

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULEN,
DER REALSCHULEN,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

In der Stadt Moers wird für **alle Gesamtschulen** ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durchgeführt:

GESAMTSCHULEN

VOM 30.-31. JANUAR 2002	VON 09.00 UHR - 16.00 UHR
AM 1. FEBRUAR 2002	VON 09.00 UHR - 12.00 UHR
AM 4. FEBRUAR 2002	VON 09.00 UHR - 14.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULEN

VOM 13.-15. FEBRUAR 2002	VON 08.00 UHR - 13.00 UHR
VOM 18.-19. FEBRUAR 2002	VON 08.00 UHR - 13.00 UHR

REALSCHULEN

VOM 13.-14. FEBRUAR 2002	VON 09.00 UHR - 12.00 UHR
UND	VON 15.00 UHR - 17.00 UHR
AM 15. FEBRUAR 2002	VON 09.00 UHR - 12.00 UHR
AM 18. FEBRUAR 2002	VON 09.00 UHR - 12.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 13.-15. FEBRUAR 2002	VON 15.00 UHR - 18.00 UHR
AM 18. FEBRUAR 2002	VON 15.00 UHR - 18.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien findet an den vorgenannten Terminen statt. Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortsetzen möchten, **am Grafschafter Gymnasium und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Januar 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

§ 1

Baukostenzuschuss

- (1) Für die Herstellung oder Verstärkung der Hauptverteilungsanlagen (einschließlich Übergabestationen, Druckregleranlagen und Mitteldruckleitungen) ist unabhängig vom Zeitpunkt der Verlegung dieser Anlagen ein Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB-Gas zu entrichten.
- (2) Für das ausgebaute oder in der Netzausbauplanung des laufenden Wirtschaftsjahres befindliche Versorgungsgebiet wird der Baukostenzuschuss in Abhängigkeit von der bereitzustellenden Leistung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|------------------------|-------------|
| je kW | |
| installierter Leistung | 16,50 EURO |
| mindestens jedoch je | |
| Anschluss | 450,00 EURO |
- (3) Beim Anschluss eines Grundstückes, das nicht an einer im bereits erschlossenen Versorgungsgebiet oder an einer im Netzausbauplan für das laufende Wirtschaftsjahr enthaltenen Straße liegt, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
Der oder die Anschlussnehmer haben dem EVU die Selbstkosten für die zu verlegende Versorgungsleitung zu erstatten.

Selbstkosten sind Material- und Lohnkosten sowie Fremdlieferungen und -leistungen zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge. Werden unter Benutzung dieser Zuleitung im Verlaufe von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme an, weitere Zwischenanschlüsse hergestellt, werden die hierbei zu zahlenden Baukostenzuschussbeträge entsprechend § 1 jeweils dem oder den Anschlussnehmern, die diese Aufwendungen aufgebracht haben, bis auf den Baukostenzuschuss, der nach § 1 Absätze 2 + 3 zu entrichten wäre, erstattet. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI) auf Rückerstattung besteht insoweit, als dieser die Rückerstattungsbeträge zugeflossen sind. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Versorgungsleitung (Inbetriebnahme der Anschlussleitung).

Die Festlegung der Dimension für eine derartige Versorgungsleitung erfolgt durch die ENNI.

- (4) Die vorstehende Regelung gilt nur für Tarifkunden, die unter den Bereich der AVBGasV fallen. Für den Anschluss und die Versorgung von Sonderabnehmern sind jeweils besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

Hausanschlussleistungs- Erstattungsbetrag

(1) Für die Herstellung der Anschlussleitung sind gemäß § 10 AVBGasV die der ENNI entstehenden Kosten zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalbeträgen, d. h. nach Durchschnittskosten. Nicht enthalten sind die Aufwendungen für den Mauerdurchbruch. Dieser ist bauseits herzustellen und wieder zu verschließen.

(2) Für die Herstellung der Anschlussleitung hat der Kunde einen Erstattungsbetrag zu leisten, der wie folgt berechnet wird:

1. Grundpreis:

Derselbe umfasst die im Bereich der Straße anfallenden Baukosten einschließlich der Erdarbeiten und beträgt bei einer Dimension von bis zu

ab 01.01.2002

EURO

NW 1½"	550,-
NW 2"	625,-
NW 2½"	700,-

2. Mehrlängen:

Die Mehrlängen umfassen den Teil der Anschlussleitung, der von der Straßengrenze bis zum Gashauptrohr gemessen wird. Die Pauschalbeträge betragen bei einer Dimension von bis zu

ab 01.01.02

EURO

NW 1½" je lfd. m	37,50
NW 2" je lfd. m	45,-
NW 2½" je lfd. m	52,50

3. Größere Dimensionen:

Die entstehenden Kosten werden jeweils nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und in Rechnung gestellt.

4. Ergibt sich auf Grund des Bebauungsplanes oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, Hausan-

schlussleitungen über Privatwege, Stichstraßen oder dergleichen zur Versorgung von Wohnhäusern in rückwärtiger Bebauung, an Stichwegen gelegenen Reihenhäusern oder dergleichen zu verlegen, wird nach Selbstkosten abgerechnet.

§ 3

Änderung und Erweiterung der Hausanschlussleitungen

(1) Die Änderung oder Erweiterung der Anschlussleitung wird dem Anschlussnehmer zu Selbstkosten berechnet, wenn dies durch Änderungen oder Erweiterungen seiner Anlage erforderlich wird oder auf seinen Wunsch erfolgt.

(2) Wird durch die Erweiterung oder Änderung der Anschlussleitung auf Antrag des Anschlussnehmers eine höhere Leistung bereitgestellt oder nimmt ein Anschlussnehmer eine bereitgestellte höhere Leistung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch, ist für die Mehrleistung der Baukostenzuschuss gemäß § 1 zu entrichten.

(3) Bei einer Erweiterung in Verbindung mit dem Ausbau einer Straße oder in Verbindung mit der Erneuerung der Wasser- und Gashauptleitung bzw. Verkabelung des Freileitungsnetzes werden, soweit Gas-, Wasser-, Strom-Anschlussleitungen im gemeinsamen Graben verlegt werden können und kein zusätzlicher Straßendurchbruch erforderlich ist, 50 % der nach § 2 zu entrichtenden Beträge in Rechnung gestellt.

§ 4

Besondere Anschlussleitungen

(1) Für Anschlussleitungen, die vorübergehenden Zwecken dienen, wie auch bei deren späterer Beseitigung, werden dem Anschlussnehmer die Selbstkosten berechnet.

§ 5

Inbetriebsetzung (zu §13 AVBGasV)

- (1) Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Gasversorgungsanlage, die nur von einem Vertragsinstallateur hergestellt werden darf, für die Wiederinbetriebnahme und für jeden Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.
Bei zusätzlichen Wegen infolge unfertiger Anlagen (z.B. Undichtigkeit) wird hierfür der tatsächliche Arbeitsaufwand berechnet.
- (2) Bei einer durch den Kunden zu vertretenden Auswechslung des Zählers, z.B. Auswechslung eines durch Überlastung beschädigten Zählers, zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz des EVU für zwei Handwerkerstunden zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

§ 6

Abschaltung und Plombenverletzung

- (1) Für eine vom Kunden verlangte Abschaltung, für die Wiederinbetriebnahme, für das Nachplombieren einer Anlage oder eines Anlagenteiles wird ein Kostenbeitrag in Höhe des Verrechnungsbetrages für eine Handwerkerstunde erhoben. Nach Dienstschluss ergeben sich entsprechende Zuschläge.

§ 7

Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (zu §§ 27, 33 AVBGasV)

- (1) Der Anschlussnehmer erhält von ENNI einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlich für Baukostenzuschuss und

Anschlusskostenerstattungsbetrag anfallenden Baukosten.

- (2) Der Anschlussnehmer bestätigt ENNI schriftlich die Annahme des Angebotes. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die ENNI Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 4 AVBGasV bleibt unberührt. Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten aufgrund der zur Zeit der Arbeitsausführung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

- (3) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	– 2,50 EURO
Nachinkassogang	– 10,- EURO
Sperrung	– eine Handwerkerstunde
Erneute Inbetriebnahme nach Sperrung	– eine Handwerkerstunde

Zur Anwendung kommt jeweils der gültige Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen MwSt.

Verzugszinsen werden in der gesetzlich zugelassenen Höhe ab Fälligkeit berechnet.

Für die erstmalige Inbetriebsetzung verweisen wir auf § 5 dieser Anlage.

§ 8

Preisänderungsklausel

- (1) Zur Anpassung an das jeweilige Preisniveau erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres eine Überprüfung und, soweit erforderlich, eine Berichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen mit Hilfe einer Preisgleitklausel.
- (2) Preisgleitklausel für Preisänderungen gemäß § 1 (Baukostenzuschüsse)

$$\frac{P_o}{100} \left(25 \frac{M}{M_o} + 20 \frac{L}{L_o} + 56 \frac{E}{E_o} \right)$$

Dabei bedeuten:

P = zu berechnender Preis
für Baukostenzuschuss
(neuer Preis)

P_o = bestehender Preis
für Baukostenzuschuss
(alter Preis)

M = am 1. Januar des neuen
Jahres gültiger Preis
für 1 m kunststoffummanteltes
Stahlmuffenrohr
NW 150 (neuer Preis)

M_o = bestehender Preis für 1 m
Stahlmuffenrohr NW 150
(alter Preis)

L = am 1. Januar des neuen Jahres
gültiger Stundenlohn nach BMT-G,
Lohn-Gruppe V, Stufe 5
(neuer Preis)

L_o = z.Zt. gültiger Stundenlohn
nach BMT-G, Lohn-Gruppe V,
Stufe 5 (alter Preis)

E = am 1. Januar
des neuen Jahres
gültiger Stundenlohn eines
Tiefbaufachwerkers
(neuer Preis)

E_o = z.Zt. gültiger Stundenlohn
eines Tiefbaufachwerkers
(alter Preis)

- (3) Preisklausel für Preisänderungen gemäß § 2 (Hausanschlusserstattungsbeträge)

$$\frac{P_o}{100} \left(20 \frac{M}{M_o} + 30 \frac{L}{L_o} + 50 \frac{E}{E_o} \right)$$

Dabei bedeuten:

P = zu berechnender Preis
(neuer Preis)

P_o = bestehender Preis (alter Preis)

M = am 1. Januar des neuen
Jahres gültiger Preis für 5 m
Gas-Rohr 1½", für eine
Hauseinführung und für
einen Gasabsperrrhahn 1½"
(neuer Preis)

M_o = bestehender Preis (alter Preis)

L = am 1. Januar des neuen Jahres
gültiger Stundenlohn nach BMT-G,
Lohn-Gruppe V, Stufe 5
(neuer Preis)

L_o = z.Zt. gültiger Stundenlohn
nach BMT-G, Lohn-Gruppe V,
Stufe 5 (alter Preis)

E = am 1. Januar des neuen Jahres
gültiger Stundenlohn für einen
Tiefbaufachwerker (neuer Preis)

E_o = z.Zt. gültiger Stundenlohn
für einen Tiefbaufachwerker
(alter Preis)

§ 9

Inkrafttreten

Diese, zum 01.01.2002 in Kraft getretene Fassung ergänzt die am 01.01.1998 in Kraft getretene Fassung lediglich durch Umstellung der Preisangaben auf Euro und durch Berücksichtigung der Firmenänderung von Stadtwerke Moers GmbH in Energie Wasser Niederrhein GmbH, lässt sie im Übrigen aber unberührt.

Ergänzende Bestimmungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH

– nachstehend EVU genannt – zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem EVU bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des EVU bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1, zweiter Absatz werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind, sowie diejenigen Kosten, die durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursacht werden. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere

Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBEItV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltskunden“*) sowie „übrige Tarifkunden“**) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt (in die Kostenanteile K_n und K_u).

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 60 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe Haushaltskunden

$$BKZ = 60 \% \cdot K_n \cdot \frac{P_n}{\sum P_n}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in EURO).

*) Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltbedarf
 **) übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1)

K_n : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2, zweiter Absatz (in EURO).

P_n : Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss vorsorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt $P_{n(1)} = 1$
 bei 2 Haushalten $P_{n(2)} = 1,6$
 bei 3 Haushalten $P_{n(3)} = 1,9$

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P_n um 0,3

(Bei zwei oder mehr Haushalten je Hausanschluss gilt daher

$$P_{n(i)} = 1 + 0,3 \cdot i)$$

ΣP_n : Die Summe der P_n aller der Versorgung der Gruppe Haushaltkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten,

so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe übriger Tarifkunden

$$BKZ = 60 \% \cdot K_u \cdot \frac{P_u}{\Sigma P_u}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in EURO).

K_u : Der Kostenanteil der Gruppe übrige Tarifkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2, zweiter Absatz (in EURO).

P_u : Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

ΣP_u : Die Summe der P_u aller der Versorgung der Gruppe übrige Tarifkunden – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden – dienenden Hausanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

- 1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 6 Abs. 2 EnergG.

2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem EVU die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. Hierbei kann das EVU innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Das EVU macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm dann den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem EVU schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann das EVU Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 4 AVBEItV bleibt unberührt.

4. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.4.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss,

abweichend von den vorstehenden Ziffern 1 bis 3, nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu den Abschnitten III/5 und IV/4 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens“ in der Fassung vom 1.1.1979.

5. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBEItV)

Das EVU oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Für die erstmalige Inbetriebsetzung, für die Wiederinbetriebsetzung und für jeden Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBEItV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBEItV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Stromrechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Stromverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt das EVU einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Stromverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wir der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt das EVU in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBEltV bleibt unberührt.

Das Entgelt (vor Umsatzsteuer) erhöht sich um die jeweilige „Ausgleichsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Dritten Verstromungsgesetz“ (Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinwirtschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft).

8. **Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung** (zu §§ 27, 33 AVBEltV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	– 2,50 EURO
Nachinkassogang	– 10,- EURO
Sperrung	– eine Handwerkerstunde
Erneute Inbetriebnahme nach Sperrung	– eine Handwerkerstunde

Zur Anwendung kommt jeweils der gültige Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen MwSt. Verzugszinsen werden in der gesetzlich zugelassenen Höhe ab Fälligkeit berechnet. Für die erstmalige Inbetriebsetzung verweisen wir auf Ziffer 5 dieser Anlage.

9. **Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern 1 bis 8 ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

10. **Inkrafttreten**

Diese, zum 01. 01. 2002 in Kraft getretene Fassung ergänzt die am 01.01.1998 in Kraft getretene Fassung lediglich durch Umstellung der Preisangaben auf Euro und durch Berücksichtigung der Firmenänderung von Stadtwerke Moers GmbH in Energie Wasser Niederrhein GmbH, lässt sie im Übrigen aber unberührt.

47441 Moers, den 10. Dezember 2001

ENERGIE WASSER NIEDERRHEIN GMBH

Anlage gem. Ziffer 4 der „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen (AVBEItV)“

– Ausgabe Januar 2002 –

1. Baukostenzuschuss

- 1.1 Entsprechend Abschn. III, Ziff. 5, der AVB-Elektrizitätsversorgung ist vor der Herstellung einer Hausanschlussleitung für die in der Straße befindliche oder zu verlegende Versorgungsleitung, notwendige Ringleitungsverbindungen, Einspeiseleitungen, Kabelverteilerschränke usw. unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung, ein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss wird wie folgt berechnet:
- 1.2.1 Ausgebautes oder in der Netzausbauplanung des laufenden Wirtschaftsjahres befindliches Versorgungsgebiet (entspr. § 6 Energ. G.)
- 1.2.1.1 Grundpreis
Der Grundpreis wird für mindestens 10 m Straßenfrontlänge (Breite des anzuschließenden Grundstückes) erhoben und beträgt in Verbindung mit einem:
ab 1. 1. 1984
- | | | |
|-------|---|------------|
| 25 A | Hausanschlusskasten
(abgesicherte Leistung)
je lfd. m Straßenfrontlänge | 18,- EURO |
| 63 A | Hausanschlusskasten
(abgesicherte Leistung)
je lfd. m Straßenfrontlänge | 27,- EURO |
| 100 A | Hausanschlusskasten
(abgesicherte Leistung)
je lfd. m Straßenfrontlänge | 36,50 EURO |
| 200 A | Hausanschlusskasten
(abgesicherte Leistung)
je lfd. m Straßenfrontlänge | 54,50 EURO |

1.2.1.2 Mehrpreis:

- Für jeden lfd. m Straßenfrontlänge, der über 10 m hinausgeht,
 - bei einer Erhöhung der abgesicherten Hausanschlussleistung,
 - bei Installation zusätzlicher Hausanschlusskästen oder dergleichen
- werden die entsprechenden Beträge gemäß Ziffer 1.2.1.1 zusätzlich erhoben.

1.2.2 Erschließung von nicht bereits im ausgebauten oder in der Netzausbauplanung des laufenden Wirtschaftsjahres befindlichen Versorgungsgebiet.

1.2.2.1 Beim Anschluss eines Grundstückes, das nicht an einer im bereits erschlossenen Versorgungsgebiet oder an einer im Netzausbauplan für das laufende Wirtschaftsjahr enthaltenen Straße liegt, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

1.2.2.2 Der oder die Anschluss Teilnehmer haben dem EVU die Selbstkosten für die zu verlegenden Versorgungsleitungen zu erstatten.

1.2.2.3 Selbstkosten sind Material- und Lohnkosten zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge. Werden unter Benutzung dieser Zuleitung im Verlaufe von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme an, weitere Zwischenanschlüsse hergestellt, werden die hierbei zu zahlenden Baukostenzuschussbeträge entsprechend Ziff. 1.2.1 jeweils dem oder den Anschlussnehmern, die diese Aufwendungen aufgebracht haben, bis auf den Baukostenzuschuss, der nach Ziff. 1.2.1 zu entrichten wäre, erstattet. Ein Rechtsanspruch gegenüber ENNI auf Rückerstattung besteht insoweit, als diesen die Rückerstattungsbeträge zugeflossen sind. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 10 Jahre nach Inbe-

triebnahme der Versorgungsleitung (Inbetriebnahme der Anschlussleitung).
Die Festlegung der Dimension für eine derartige Versorgungsleitung erfolgt durch ENNI.

- 1.3 Die vorstehende Regelung gilt nur für Tarif-Abnehmer, die unter den Bereich der AVB-Elektrizität fallen. Für den Anschluss und die Versorgung von Sonderabnehmern sind jeweils besondere Vereinbarungen zu treffen.

2. Hausanschluss-Erstattungsbetrag

- 2.1 Entsprechend Abschn. IV, Ziff. 4, sind die durch die Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten, der ENNI zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalbeträgen, d. h. nach Durchschnittskosten. Nicht enthalten sind die Aufwendungen für den Mauerdurchbruch. Dieser ist bauseits herzustellen und wieder zu verschließen.

- 2.2 Für die Herstellung der Anschlussleitung hat der Abnehmer einen Erstattungsbetrag zu leisten, der sich wie folgt berechnet:

2.2.1 Grundpreis:

Derselbe umfasst die im Bereich der Straße anfallenden Baukosten einschließlich Erdarbeiten und beträgt bei einem Hausanschlusskasten bis zu 1 x 3 x 100 A und einer Dimension von:

	ab 01.01.02 EURO
4 x 25 mm ² Cu	595,-
4 x 35 mm ² Cu	630,-
4 x 50 mm ² Cu	670,-
4 x 70 mm ² Cu	745,-
4 x 95 mm ² Cu	970,-

2.2.2 Zuschlag für Hausanschlusskästen:

Wird anstelle eines Hausanschlusskastens bis zu 1 x 3 x 100 A eine andere Ausführung erforderlich, ergeben sich folgende Mehrkosten:

	ab 01.01.02 EURO
2 x 3 x 100 A	77,50
3 x 3 x 100 A	195,-
4 x 3 x 100 A	220,-
1 x 3 x 250 A	170,-
2 x 3 x 250 A	367,50

Bei größeren Verteilungsanlagen oder bei der Veränderung bestehender Verteilungsanlagen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

2.2.3 Mehrlängen:

Dieselben umfassen den Teil der Anschlussleitung, gemessen von der Straßengrenze bis zum Hausanschlusskasten einschließlich Erdarbeiten und betragen bei einer Dimension von:

	ab 01.01.02 EURO
4 x 25 mm ² Cu je lfd. m	30,-
4 x 35 mm ² Cu je lfd. m	35,-
4 x 50 mm ² Cu je lfd. m	41,50
4 x 70 mm ² Cu je lfd. m	52,50
4 x 95 mm ² Cu je lfd. m	67,50

2.3 Größere Dimensionen:

Die entstehenden Kosten werden jeweils nach Aufwand (zuzüglich Baukostenzuschuss) ermittelt und in Rechnung gestellt.

- 2.4 Ergibt sich aufgrund des Bebauungsplanes oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, Hausanschlussleitungen über Privatwege, Stichstraßen und dergleichen, zur Versorgung von Hinterhäusern, Wohnhäusern in rückwärtiger Bebauung, an Stichwegen gelegenen Reihenhäusern oder dergleichen zu führen, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straße aus gemessen, in der die Hauptversorgungsleitung liegt.

3. Änderung und Erweiterung der Hausanschlussleitungen

- 3.1 Die Änderung oder Erweiterung der Anschlussleitung wird dem Anschlussnehmer zu Selbstkosten berechnet, wenn dies durch Änderungen oder Erweiterungen seiner Anlage erforderlich wird, oder auf seinen Wunsch erfolgt.

- 3.2 Wird durch die Erweiterung oder Änderung der Anschlussleitung auf Antrag des Anschlussnehmers eine höhere Leistung bereitgestellt, oder nimmt ein Anschlussnehmer eine bereitgestellte höhere Leistung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch, ist für die Mehrleistung der Baukostenzuschuss gem. Ziff. 1.2.1 zu entrichten.

- 3.3 Bei einer Erweiterung in Verbindung mit dem Ausbau einer Straße oder in Verbindung mit der Erneuerung der Gas- oder Wasserhausanschlussleitung, soweit diese Leitungen in

einem gemeinsamen Graben verlegt werden, sind 50 % der nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3 zu berechnenden Beträge zu entrichten.

- 3.4 Wird in einer Straße die Freileitung (Versorgungsleitung) auf Betreiben der ENNI entfernt und durch Erdkabel ersetzt, so übernimmt ENNI die Kosten der erforderlich werdenden Änderungen bei den Anschlussleitungen, von der Versorgungsleitung an bis einschließlich Hausanschlusskasten, entsprechend der ursprünglichen Leistung der Freianschlussleitung. Die Verlegung erfolgt in jedem Falle in 4-Leiter-Erdkabel. Wird eine höhere Leistung in Anspruch genommen, ist der Baukostenzuschuss gem. Ziff. 1.2.1 nachzuentrichten.

- 3.5 Erfolgt die Umwandlung einer Freileitungsanschlussleitung in einen Erdkabelhausanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers, so errechnet sich der Hausanschlusserstattungsbetrag nach Ziff. 3.

4. Besondere Anschlussleitungen

- 4.1 Für Anschlussleitungen, die vorübergehenden Zwecken dienen, wie auch bei deren späteren Beseitigung, werden dem Anschlussnehmer die Selbstkosten berechnet.

5. Preisänderungsklausel

- 5.1 Zur Anpassung an das jeweilige Preisniveau erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres eine Überprüfung und soweit erforderlich Berichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen mit Hilfe einer Preisgleitklausel. Die Berechnungsgrundlage ist der am 1. Januar 1968 gültige Tariflohn für Handwerker, Lohngruppe V, Stufe 4, eines Baufachwerkers sowie die gültigen Materialkosten. Ändern sich diese, tritt eine Änderung der Pauschalbeträge ein. Auf die Änderung wird öffentlich hingewiesen.

- 5.1.1 Die Preisänderungen zu Ziff. 2 werden durch folgende Preisänderungsklausel erfasst und berichtet:

$$MH = \frac{MH_0}{100} \left(10 \frac{K}{K_0} + 20 \frac{H}{H_0} + 20 \frac{L}{L_0} + 50 \frac{E}{E_0} \right)$$

Dabei bedeuten:

MH = zu berechnender Preis
(neuer Preis)

MH_0 = bestehender Preis
(alter Preis)

K = am 1. 1. des neuen Jahres für 1 m Erdkabel NYY 4 x 25 mm² Cu, Kupferpreis = Tagespreis
(neuer Preis)

K_0 = bestehender Kabelpreis NYY 4 x 25 mm² Cu
(alter Preis DM 7,55)

H = am 1.1. des neuen Jahres gültiger Preis für 1 Kabel-T-Muffe 4 x 95 mm² 4 x 50 mm² und 1 Hausanschlusskasten 3 x 60 A in Kunststoffausführung
(neuer Preis)

H_0 = bestehender Preis
(alter Preis DM 71,82)

L = am 1.1. des neuen Jahres gültiger Stundenlohn nach BMT-G., Lohn-Gruppe V, Stufe 4
(neuer Wert)

L_0 = Basis-Stundenlohn nach BMT-G., Lohn-Gruppe V, Stufe 4
(alter Wert DM 3,88)

E = am 1.1. des neuen Jahres gültiger Stundenlohn eines Baufachwerkers, Lohngruppe VI
(neuer Wert)

E_0 = Basis-Stundenlohn eines Baufachwerkers, Lohngruppe VI
(alter Wert DM 4,24)

(Umrechnung 1 EURO = 1,9953 DM)

- 5.1.2 Hausanschlusskästen:
Hierbei werden die Pauschalpreise den jeweiligen Materialkosten zuzüglich angemessener Gemeinkostenzuschläge angepasst.

6. Inkrafttreten

Diese, zum 01.01.2002 in Kraft getretene Fassung ergänzt die am 01.01.1998 in Kraft getretene Fassung lediglich durch Umstellung der Preisangaben auf Euro und durch Berücksichtigung der Firmenänderung von Stadtwerke Moers GmbH in Energie Wasser Niederrhein GmbH, lässt sie im Übrigen aber unberührt.

47441 Moers, den 01.01.2002

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Ergänzende Bestimmungen zur der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) :

- 1. Zu § 2:**
- 1.1 Vertragsabschluss**
- 1.1.1** Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.1.2** Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit ENNI abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENNI unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENNI auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
- 1.2 Antrag auf Wasserversorgung**
Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, möglichst 1:500, beigelegt werden sowie bei Bauwerken eine vollständige Bauzeichnung einschließlich eines Kellergrundrisses und der Angabe der Geschossfläche. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden enthalten. Ebenfalls sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers zu machen.
- 2. Zu § 4:**
- 2.1 Art der Versorgung**
- 2.1.1** ENNI stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es der ENNI überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
- 2.1.2** Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der ENNI aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- 3. Zu § 9:**
- 3.1 Baukostenzuschüsse (BKZ)**
- 3.1.1** Der Anschlussnehmer zahlt der ENNI bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ENNI bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 3.1.2** Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1.1 Absatz 2 werden ggf. vorweg die den Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifkunden zugerechnet.
- 3.1.3** Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ), nach Maßgabe der Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes wie folgt:
- $$\text{BKZ (EURO)} = 70\% \times G \times \frac{K}{\sum G_A}$$

Es bedeuten:

G: Die Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes.

K: Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß Ziff. 3.1.2.

ΣG_A : Die Summe der Geschossflächen aller Gebäude, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Bei der Ermittlung werden die Mindestgeschossflächen von 120 m² je Gebäude berücksichtigt. Je anzuschließendem Gebäude wird ein Baukostenzuschuss mindestens für 120 m² Geschossfläche der Berechnung zugrundegelegt. Bei Anschlüssen, die Gewerbebetrieben, Feuerlöschleinrichtungen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Gartenanschlüssen oder dergleichen dienen, wird der Baukostenzuschuss nach dem Anschlusswert berechnet. Hierbei entsprechen 3 m³ Belastungswert 120 m² Geschossfläche.

3.1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Berechnungsgrundlage (Geschossfläche) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 30 m² erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 3.1.3.

3.2 Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an die öffentliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. 1. 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von der vorstehenden Ziff. 3.1 nach der bisherigen Anlage der ENNI zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der ENNI“ in der Fassung vom 1. 1. 1980.

Nach dieser Anlage werden berechnet:

3.2.1 Grundpreis

Der Grundpreis stellt den Mindestbaukostenzuschuss dar und wird erhoben für die ersten 120 m² Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes. Bei anderweitigen Verbrauchseinrichtungen in Gewerbebetrieben, Feuerlöschleinrichtungen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Gartenanschluss oder dergl. wird der Grundpreis berechnet. Ist ein höherer Wasserbedarf gegeben, kann der Grundpreis nach dem Anschlusswert berechnet werden. Hierbei entsprechen 3 m³ Belastungswert 100 m² Geschossfläche.

Der Grundpreis beträgt bei

1-geschossiger Bauweise	je m ² 5,50 EURO
2- und 3-geschossiger Bauweise	je m ² 5,25 EURO
4- und 7-geschossiger Bauweise	je m ² 5,00 EURO
8-geschossiger Bauweise und darüber	je m ² 4,75 EURO

3.2.2 Mehrpreis: je m², der die Geschossfläche von 120 m² übersteigt, entsprechend den in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Preisen je m² Geschossfläche.

3.2.3 Nachtrichtung:

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Berechnungsgrundlage (Geschossfläche) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 30 m² erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach vorstehenden Sätzen.

3.3 Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die ENNI macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der ENNI schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Zu § 10:

4.1 Hausanschluss

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENNI für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Hausanschlusskosten

4.2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der ENNI die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung mit einer Absperrleinrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrleinrichtung innerhalb des anzuschließenden Grundstückes. Zum Hausanschluss gehört auch die Wasserzähleranschlussplatte. Ferner zahlt der Anschlussnehmer der ENNI die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.2.2 Die Abrechnung erfolgt nach pauschalieren Durchschnittskosten. Im Hausanschlusserstattungsbeitrag sind nicht die Aufwendungen für den Mauerdurchbruch enthalten. Dieser ist grundsätzlich bauseits herzustellen und wieder zu verschließen. Der Hausanschlusserstattungsbeitrag errechnet sich wie folgt:

4.2.2.1 Grundpreis:

Derselbe umfasst die im Bereich der Straße anfallenden Baukosten einschließlich der Erdarbeiten

sowie die Zähleranschlussplatte und beträgt bei einer Dimension von

	ab 01.01.2002 EURO
DN 32	814,50
DN 40	846,00
DN 50	877,50

4.2.2.2 Mehrlängen:

Die Mehrlängen umfassen den Teil der Anschlussleitung von der Straßengrenze bis zum Hauptabsperrhahn einschließlich der Erdarbeiten und werden wie folgt berechnet:

	ab 01.01.2002 EURO
DN 32 je lfd. m	31,50
DN 40 je lfd. m	35,00
DN 50 je lfd. m	40,50

4.2.2.3 Größere Dimensionen:

Die entstehenden Kosten werden jeweils nach Aufwand (zuzüglich Baukostenzuschuss) ermittelt und in Rechnung gestellt. Der ENNI bleibt es überlassen, in besonders gelagerten Fällen auch bei den unter Ziff. 4.2.2.1 und Ziff. 4.2.2.2 erfassten Dimensionen nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Ergibt sich aufgrund des Bebauungsplanes oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, Hausanschlussleitungen über Privatwege, Stichstraßen oder dergleichen zur Versorgung von Hinterhäusern, Wohnhäusern in rückwärtiger Bebauung, an Stichstraßen gelegenen Reihenhäusern oder dergleichen zu führen, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straße aus gemessen, in der die Hauptversorgungsleitung liegt. Dabei liegt es im Ermessen der ENNI, ggf. anstelle von z.B. 2 Anschlussleitungen DN 32 eine gemeinsame Zuführungsleitung mit größerer Dimension bis zum Abzweigpunkt zu verlegen. Jedem Anschlussnehmer sind in diesen Fällen die anteiligen Selbstkosten der Anschlussleitung in Rechnung zu stellen.

4.2.3 Die Hausanschlusskosten und die Kosten für die Mehrlängen ändern sich nach folgender Preisänderungsklausel:

$$K = K_0 \times \left(0,25 \frac{L}{L_0} + 0,15 \frac{l}{l_0} + 0,60 \frac{B}{B_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

K_0 = Ausgangswert der Hausanschluss- und Mehrlängenkosten.

L_0 = Ausgangswert des Facharbeiterlohnes in Lohngruppe V, Stufe 1, des Monatslohnvertrages Nr. 10 zum BMTG unter Berücksichtigung der tariflichen Arbeitszeit von z.Zt. 174 h/Monat zum 1. 2. 1980.

l_0 = Ausgangswert des Indexes für Investitionsgüter, Juli 1979 bis Dezember 1979 = 112,1 (arithmetische Mittel).

B_0 = Ausgangswert des Stundenlohnes eines Baufachwerkers nach Lohn Tabelle der baugewerblichen Löhne Nordrhein-Westfalen, d.h. zum 1. 4. 1980 = 5,36 EURO.

K = neue Hausanschluss- und Mehrlängenkosten

L = Stundenlohn

l = Index für Investitionsgüter

B = Stundenlohn

Zur Zeit
der Anschluss-
herstellung

Eine Änderung der an den Lohn (L, B) gebundenen Beträge tritt mit Wirkung des auf die Lohnänderung folgenden Monats ein.

Der Index für Investitionsgüter ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen (Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für industrielle Produkte; 1976 = 100). Eine Änderung des an den Index gebundenen Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres ein, wobei der Durchschnitt der dem Zeitpunkt der Änderung vorausgehenden sechs veröffentlichten Kalendermonate zugrunde zu legen ist.

Die Anschluss- und Mehrlängenkosten werden nach Anwendung der Preisänderungsklausel auf volle EURO auf- oder abgerundet.

Nicht ausgeschöpfte Preisänderungen gelten als gestundet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet wird.

4.2.4 Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u.ä.) werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten berechnet.

5. Zu § 11:

5.1 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10 m überschreitet.

6. Zu § 12:

6.1 Kundenanlage

6.1.1 Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Anschlussnehmer Skizzen und Beschreibung der geplanten Anlage durch den Installateur der ENNI zur Prüfung vorlegen. Erst nach erfolgter Prüfung darf mit der Ausführung der Installationsarbeiten begonnen werden. Die ENNI ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu prüfen.

6.1.2 Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

6.1.3 Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

6.1.4 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der der ENNI oder Dritten entsteht.

7. Zu § 13:

7.1 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrrichtungen in der Regel durch die ENNI bzw. durch deren Beauftragten.

Für die erstmalige Inbetriebsetzung, für die Wiederinbetriebsetzung und für jeden Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der ENNI für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

8. Zu §§ 8, 11, 18, 19:

- 8.1 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Meßeinrichtungen
Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVB Wasser V und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVB Wasser V zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Zu § 16:

- 9.1 Zutrittsrecht
Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENNI den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit diese für die Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dem AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Vermessungsgrundlagen erforderlich ist.
Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zugangs zu den technischen Einrichtungen.

10. Zu § 18:

- 10.1 Messung
Der Zähler bleibt Eigentum der ENNI.

11. Zu § 22:

- 11.1 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelte, Tiefbauarbeiten) werden von der ENNI nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der ENNI oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr monatlich einmal zu dem von der ENNI festgesetzten Termin vorzuzeigen. Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke haftet neben dem Mieter der Bauherr gesamtschuldnerisch.

12. Zu § 24:

- 12.1 Rechnungslegung und Bezahlung
Die ENNI erteilt jährlich Rechnung. Sie kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraumes wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekanntgeben.

Die ENNI erhebt Abschläge, die zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB WasserV bleibt unberührt.

13. Zu §§ 27, 33:

- 13.1 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	– 2,50 EURO
Nachinkassogang	– 10,- EURO
Sperrung	– eine Handwerkerstunde
Erneute Inbetriebnahme nach Sperrung	– eine Handwerkerstunde

Zur Anwendung kommt jeweils der gültige Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen MwSt.

Verzugszinsen werden in der gesetzlich zugelassenen Höhe ab Fälligkeit berechnet.

Für die erstmalige Inbetriebsetzung verweisen wir auf Ziffer 7 dieser Anlage.

14. Zu § 32:

- 14.1 Zeitweilige Absperrung
Die Kosten für Absperrung und Wiedereröffnung des Hausanschlusses werden nach Aufwand berechnet.

15. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

16. Inkrafttreten

Diese, zum 01. 01. 2002 in Kraft getretene Fassung ergänzt die am 01. 01. 1998 in Kraft getretene Fassung lediglich durch Umstellung der Preisangaben auf Euro und durch Berücksichtigung der Firmenänderung von Stadtwerke Moers GmbH in Energie Wasser Niederrhein GmbH, lässt sie im Übrigen aber unberührt.

47441 Moers, den 10. 12. 2001

Energie Wasser Niederrhein GmbH